



## RUDERORDNUNG

Die Ruderordnung ist bindend für alle ausübenden Ruderer!

### Voraussetzungen

1. Das Rudern wird auf eigene Gefahr hin ausgeübt. Jede Person, die ins Boot steigt, ob Gast, Anfänger oder Vereinsmitglied, muss eine Schwimmbildung nachweisen können.
2. Nur Mitglieder und Gäste, die Mitglied in einem anderen Ruderverein sind, dürfen auf das Wasser gehen. Ist jemand noch nicht Mitglied, muss nach der Teilnahme an der Rudergrundausbildung ein Aufnahmeantrag gestellt werden.
3. Ruderer unter 18 Jahren ist das Benutzen der Boote nur dann erlaubt, wenn ein Mitglied der Trainingsleitung oder ein Ausbilder auf dem Bootsplatz anwesend ist und Verantwortung übernimmt.
4. Es darf nur gerudert werden, wenn die Mannschaft einen Obmann hat, der mindestens über die Qualifikation „Bootsführer Hafen“ verfügt. Wer Obmann ist, wird im Fahrtenbuch vermerkt.
5. Auf dem Rhein darf nur gerudert werden, wenn der Obmann über die Qualifikation „Bootsführer Rhein“ verfügt.
6. Grundsätzlich wird nur vereinseigenes Bootsmaterial genutzt. Das Verleihen und Entleihen von Booten und Fahrzeugen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### Steuererlaubnis/Bootsführung (ausgenommen Training und Jugendliche)

7. Die Steuererlaubnis Bootsführer Hafen bzw. Rhein wird nach erfolgreichem Abschluss einer Bootsführerprüfung durch den Ruder- bzw. Bootswart und den Vorstand erteilt.
8. Für das Rudern steuermannloser Boote bedarf es einer Erlaubnis, die vom Ruderwart erteilt wird. In jedem Boot muss mindestens ein Ruderer im Besitz der Erlaubnis sein.
9. *Die Nutzung von Rennbooten ist mit der Trainingsleitung abzustimmen, die Nutzung der übrigen Boote regelt der Bootswart.*

### Fahrtenbuch

10. Zum Nachweis des Ruderbetriebs wird ein *elektronisches* Fahrtenbuch geführt, welches im Bedarfsfall als Urkunde für die Wasserschutzpolizei dient.
11. *Es sind folgende Eintragungen vorzunehmen:  
Bootsname, Vor- und Nachname des Bootsführers („Obmann“) und der Mannschaft sowie Abfahrtszeit und Fahrtziel sind vor Beginn der Fahrt einzutragen. Nach Beendigung der Fahrt ist die Ankunftszeit einzutragen. Rudern Gäste mit, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ mit dem Namen des Vereins einzutragen.  
Schäden am Boot bzw. Riemen, Skulls, Steuer sind unter Bemerkungen einzutragen und dem Bootswart bzw. Ruderwart umgehend zu melden.*
12. Der im Fahrtenbuch eingetragene Bootsführer ist verantwortlich für Mannschaft und Boot sowie die Einhaltung der Ruderordnung und der jeweils gültigen Schiffsahrtspolizeiverordnung.

### Rudern ab Bootshaus

13. Den Anweisungen der Ruder- bzw. Bootswarte ist Folge zu leisten.
14. Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden.



15. Es darf nur zum jeweiligen Boot gehörende Ausrüstung verwendet werden. Selbstständiges Auswechseln des Bootszubehörs kann zu Schäden führen und ist daher nur mit Genehmigung des Boots- bzw. Ruderwartes gestattet.
16. Alle Boote mit Außenkiel sind schwebend oder über die Rolle einzusetzen. Dabei muss der Bug stets zum Steg hin gerichtet sein. Rennboote (Innenkiel) werden stets schwebend eingesetzt.
17. Bei Ruderfahrten im Hafen müssen die von der Hafengesellschaft vorgeschriebenen Zeiten eingehalten werden. Im Hafen gilt das Rechtsfahrgebot.
18. Nach dem Ruderbetrieb ist der Vorplatz aufzuräumen; die Hallentore sind zu schließen; das Licht ist auszuschalten.
19. Das Tragen von Rettungswesten wird generell empfohlen. Jeder Ruderer ist für die Verwendung und die ordnungsgemäße Funktion dieser persönlichen Schutzausrüstung selbst verantwortlich. ist in der Zeit zwischen dem Ab- und Anrudern (Winterzeit) dringend empfohlen.
20. Der Verein kann nur eine begrenzte Zahl an Rettungswesten zur Verfügung stellen und haftet nicht für deren Funktionsfähigkeit. Diese ist vor jeder Benutzung zu prüfen.

## Training und Rudern mit Jugendlichen

21. Die Benutzung der Trainings- und Rennboote wird vom Trainer festgelegt.
22. Bei Jugendlichen entscheidet der Trainer, ab wann steuermannslose Boote gerudert werden können.
23. Die Bildung von Trainings- und Rudergemeinschaften mit anderen Vereinen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

## Wanderfahrten

24. Beim Ruderwart angemeldete Wanderfahrten mit Angabe des Fahrtziels und der gewünschten Boote haben Vorrang in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung.
25. Die endgültige Freigabe für Boote und Anhänger erfolgt durch den Ruderwart und den Bootswart.
26. Steuermannslose Boote können auf Wanderfahrten nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ruder- oder Bootswartes gefahren werden. Maßgebend sind das Gewässer sowie die Erfahrung und Anzahl der verfügbaren Bootsführer/innen.
27. Ruder- und Bootswart entscheiden, ob für die Zeit der Wanderfahrt eine Bootsversicherung abgeschlossen werden soll.

## Bootsreinigung, Bootsschäden

28. Nach jeder Fahrt sind Boot, Skulls und Riemen aus- und abzuspritzen und mit bereitliegenden Materialien abzutrocknen. Boote und Zubehör sind an den bezeichneten Plätzen abzulegen. *Die Rollschienen sind mit den bereitliegenden dafür vorgesehenen Lappen auszuwischen.*
29. Nach jeder Wanderfahrt und bei starker Verschmutzung ist das Boot mit einem geeigneten Reinigungsmittel aus- und abzuwaschen. Nach dem Reinigen ist das Boot dem Bootswart oder Ruderwart zu zeigen, um den einwandfreien Zustand des Bootes nachzuweisen.
30. Schäden an den Booten und dem Zubehör sind sofort dem Boots- oder Ruderwart bzw. Trainer zu melden und in das Fahrtenbuch einzutragen.



31. Für Bootsschäden haftet unabhängig von der Sache die gesamte Mannschaft in Höhe eines Eigenanteils, der vom Vorstand festgelegt wird. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wird für die gesamten Kosten gehaftet.

## Fahrzeugbenutzung

32. Jeder Benutzer *des Vereinsbusses* und des Bootsanhängers hat sich vor Antritt der Fahrt von der Fahrtüchtigkeit gemäß Straßenverkehrsordnung zu überzeugen.
33. Nach jeder Fahrt ist *der Vereinsbus* gereinigt und vollgetankt an dem vorgesehenen Parkplatz abzustellen; aufgetretene Schäden sind dem Vorstand *unverzüglich* zu melden. Alle Fahrten werden im Fahrtenbuch dokumentiert.
34. *Vereinsbus*, Hänger und Motorboot dürfen nur von Personen geführt werden, die im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Fahrerlaubnis sind und zusätzlich eine Berechtigung des Vorstandes haben. *Die Benutzung des Vereinsbusses ist mit der Trainingsleitung abzustimmen.*

## Ver- und Gebote

35. Nach Sonnenuntergang sowie bei Nebel, Sturm, Gewitter und Treibeis darf nicht gerudert werden. Begonnene Fahrten sind zu unterbrechen.
36. Boote dürfen beim Anlanden außerhalb einer Pritsche nur aus dem Wasser getragen, nicht an Land gezogen werden.
37. Das Anhängen an andere Wasserfahrzeuge ist untersagt, es sei denn, das Boot muss nach einem Schaden abgeschleppt werden.
38. Schlägt ein Boot voll oder kentert es, bleibt die Mannschaft am Boot, sofern nicht zwingende Gründe ein anderes Verhalten erfordern.
39. Im Boot gelten bezüglich Alkohol die gleichen Bestimmungen wie in der Straßenverkehrsordnung. *Dies gilt für alle Insassen, die Einfluss auf Kurs und Geschwindigkeit des Bootes nehmen können.*
40. Der Vorstand kann
- bei Verstoß gegen die Ruderordnung,
  - bei Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der Ruder- und Bootswarte oder des Vorstandes
  - bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum und
  - bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen
- je nach Fall:
- a) eine Ermahnung
  - b) einen Verweis
  - c) ein Ruderverbot
  - d) einen Vereinsausschluss
- aussprechen.

Eventuelle Schadensersatzansprüche sind damit nicht abgegolten und können vom Vorstand gefordert werden.

*Der Vorstand*